

# Überbetriebliche Maschineninvestition / Zeitdauer

## Laufzeit einer überbetrieblichen Maschineninvestition

### Vertragsdauer – im Falle der Einfachen Gesellschaft (Maschinengemeinschaft)

Wird die Maschineninvestition mit mehreren Beteiligten im Rahmen einer einfachen Gesellschaft getätigt, so werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter rechtlich (gemäss Art. 646 ZGB) Miteigentümerinnen resp. Miteigentümer dieser Maschine. Jeder Miteigentümer und jede Miteigentümerin hat für seinen/ihren Anteil Rechte und Pflichten eines Eigentümers. In der Regel wird in einem Vertrag die gemeinsame Nutzung der im Miteigentum stehenden Sache definiert. So kann beispielsweise ein Gemeinschaftler/eine Gemeinschaftlerin und Miteigentümer/in vorzeitig aus der Gemeinschaft aussteigen.

Ob bei einem Ausstieg gleichzeitig auch der Miteigentumsanteil an der Maschine veräussert werden kann, hängt von den Miteigentümer/innen und den gesetzlich einzuhaltenden Grundsätzen ab. Es kann durchaus sein, dass der Miteigentumsanteil eines ausscheidenden Gemeinschaftlers/einer ausscheidenden Gemeinschaftlerin gemäss den Vertragsbedingungen nicht veräussert werden darf. Das bedeutet, dass die finanziellen Mittel gebunden bleiben und nicht zur Umsetzung einer strategischen Weiterentwicklung des betroffenen Betriebes frei werden. Dies wiederum führt meistens zu Unstimmigkeiten und kann sich negativ auf die Kooperation auswirken. Aus diesem Grunde ist es sehr wichtig, bereits bei der Gründung der Maschinengemeinschaft die Ausstiegszeitpunkte und –möglichkeiten zu definieren.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen geben keine minimale oder maximale Zeitdauer für die gemeinsame Nutzung einer Maschine vor. Art. 545 OR regelt die Auflösung einer einfachen Gesellschaft, falls im Vertrag nichts anderes festgehalten wurde. In diesem Sinne können die Gesellschafter/innen ihre Maschinengemeinschaft grundsätzlich auf beliebige Dauer auslegen. Es muss keine Dauer festgelegt werden, solange «Austritt und Kündigung» sowie «Auflösung und Neukauf» vertraglich klar definiert wurden. Damit werden die Folgen eines solchen Schrittes aufgezeigt, sowohl für den austretenden wie für den/die verbleibenden Gemeinschaftlerinnen und Gemeinschaftler.

Soll die Maschinengemeinschaft aber auf eine bestimmte Dauer begrenzt werden, dann können die folgenden Überlegungen Hinweise zur Bestimmung der Vertragsdauer geben:

- Das Alter der gemeinschaftlichen Investor/innen und Betreiber/innen kann als Grundlage herangezogen werden. Der Erhalt von Direktzahlungen ist nach Erreichung des 66. Lebensjahres nicht mehr gewährleistet. Die Vertragsdauern über das Rentenalter hinaus zu vereinbaren sind deshalb unter Umständen nicht sinnvoll.
- Ebenso können allfällig anstehende Generationenwechsel ein massgebender Faktor sein. Es sollte den Nachfolgerinnen oder Nachfolgern freigestellt sein, die bestehende Gemeinschaft weiterlaufen zu lassen, oder sich allenfalls neu zu orientieren.

### Vertragsdauer – im Falle einer Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit

Wird die Maschineninvestition im Rahmen einer Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit (Verein, Genossenschaft, AG, GmbH) getätigt, dann ist die Gesellschaft selber auf längere Dauer ausgerichtet: Sie soll den Gesellschafter/innen die Möglichkeit geben, über eine lange – möglicherweise Generationen übergreifende – Zeitdauer gemeinsame Maschinen zu beschaffen, zu nutzen und nach Abschreibung allenfalls wieder zu ersetzen.

In diesem Sinne werden die Statuten von Maschinengenossenschaften, Maschinenringen etc. wohl selten die Lebensdauer der Gesellschaft festlegen. Hingegen wird es wichtig sein, gerade bei diesen auf Dauer angelegten Organisationen den Auflösungsprozess genau zu definieren.

Mehr Infos zu den Rechtsfragen bei überbetrieblichen Maschineninvestitionen:

→ [überbetriebliche Maschineninvestitionen Rechtsgrundlagen \(PDF\)](#)

Mehr Infos zu den vertraglichen Regelungen für überbetrieblichen Maschineninvestitionen:

→ [überbetriebliche Maschineninvestitionen Vertragsvorlagen \(PDF\)](#)

Mehr Infos zu den Ausstiegsmodalitäten bei überbetrieblichen Maschineninvestitionen:

→ [überbetriebliche Maschineninvestitionen Ausstiegsmodalitäten \(PDF\)](#)

Bei Unklarheiten zur Laufzeit und zur Regelung der Ausstiegsmodalitäten lohnt sich der Beizug einer Fachberatung: Infos zum Beratungsangebote: → [Anlaufstellen und Adressen \(Link\)](#)